

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer des Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) e.V.

Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30.04.2008 und Änderung 2009

Präambel

Der Verein der Freunde und Förderer des Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Brandenburgische Haupt- und Landgestüt in Neustadt (Dosse) nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Dies betrifft die Pferdezucht und den Pferdesport mit all seinen Facetten, die dazu dienen, das Verhältnis von Mensch und Pferd zu fördern und die Jugend an dieses Verständnis heranzuführen; dies betrifft aber auch das Gestüt als bauliches Kleinod des „Sanssouci der Pferde“.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Aufgaben, die von dem Förderverein wahrgenommen werden können. Daher wird der Verein auch weiterhin ein breites Aufgabenfeld haben, das Gestüt materiell und ideell zu unterstützen und seine Bekanntheit zu fördern.

In diesem Sinne geben sich die Mitglieder nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde und Förderer des Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt (Dosse)
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und richtet seine Tätigkeit darauf, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Tierschutzes und der Tierzucht des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, der Wissenschaft und Forschung, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes,
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Umweltschutzes

§ 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Aufgaben des Vereins sind Förderung und Unterstützung der Ziele des Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse).

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel für die in § 2 genannten Zwecke, insbesondere für

- die Förderung des Pferdesports, insbesondere des Leistungs- und Turniersports (Reiten, Fahren, Dressur),
- die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der reiterlichen Jugend und der Aus- und Weiterbildung des Nachwuchses,
- die Förderung des Reitsports in der Schule,
- die Pflege der Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Körperschaften und Verwaltungen sowie mit den Organisatoren der Reiterei und des Pferdesports;
- die Unterstützung von Mitarbeitern des Gestütes und des Gestütsnachwuchses mit Blick auf Erfolge und Ziele sowie das Erscheinungsbild bzw. den Auftritt des Gestütes,
- die Pflege und der Erhalt der kulturell wertvollen Gestütsanlage als historisches Kulturgut,
- der Aufbau und die Pflege von Kunstsammlungen, insbesondere der Kutschensammlung,

- die Beteiligung an Veranstaltungen, die geeignet sind, den züchterischen oder sportlichen Erfolg des Gestüts im In- und Ausland zu festigen und zu befördern,
- die Beteiligung an wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere zur veterinärmedizinischen Forschung sowie die Vergabe von Stipendien, Auslobung von Preisen oder Vergabe von Forschungsaufträgen,

2. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch den Einsatz der Mittel für die in § 2 Punkt 2 genannten Zweck durch den Verein selbst, insbesondere durch den Aufbau und die Pflege von Kunstwerken, insbesondere von Kutschen,

3. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch den Einsatz der Mittel für die in § 2 Punkt 3 genannten Zweck durch den Verein selbst, insbesondere durch die Pflege von Reitmöglichkeiten (Reit- und Fahrwegen) außerhalb des Gestüts unter Wahrung der Natur und der Landschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Aufgaben im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Beiträge

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Über die Erhebung, Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird nach Ablauf des auf das Kündigungsquartal folgenden Quartals wirksam. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes

Mitglieder dürfen durch ihre Zielsetzung und ihr Verhalten den Zielen des Vereines nicht widersprechen oder die Durchführung oder Wirkung von Vorhaben des Vereins nicht behindern oder beeinträchtigen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. den Geschäftsführer (sofern berufen)

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden; sie muß jedoch alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von einem Monat. Der Vorsitzende leitet auch die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wenn besondere Umstände vorliegen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Festsetzung der Beiträge,
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes; der jeweilige Landstallmeister gehört dem Vorstand automatisch und ohne Wahl durch die Mitglieder an

- c. die Entgegennahme der Jahresabschlussrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
 - e. die Änderung der Satzung,
 - f. die Beratung und Beschlussfassung gemäß § 12 über die Auflösung des Vereins .
5. Die Mitgliederversammlung kann über die Ziffer 4 a) bis f) aufgeführten Angelegenheiten nur beschließen, wenn sie als besondere Punkte auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung aufgeführt sind.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unter Voraussetzung ihrer ordnungsgemäßen Einberufung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer, beschlussfähig.
 7. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu Ziffer 4 a) und e) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muß in vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden und dieser Punkt der Tagesordnung erneut zur Abstimmung gestellt werden. Bei dieser Abstimmung genügt einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 9 Personen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, den Schriftführer sowie den Kassenwart.

Der Vorstand wird für mindestens vier Jahre gewählt, er bleibt vorerst solange im Amt bis ein neuer Vorstand berufen wurde.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die Aufstellung einer Geschäftsordnung
- b) die Verwaltung des Vermögens
- c) die Aufstellung eines Jahresvoranschlages und seine Durchführung

Er ist berechtigt, eine(n) Geschäftsführer(in) zu bestellen.

2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam nach außen, in der Regel sind dies der Vorsitzende und ein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Aufgaben im Verein eine Kostenerstattung erhalten.

§ 11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Abwicklung der üblichen Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer berufen.

§ 12 Auflösung

1. Über die Auflösung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit nicht erreicht, so muß in vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden und dieser Punkt der Tagesordnung erneut zur Abstimmung gestellt werden. Bei dieser Abstimmung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt etwa vorhandenes Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse) Stiftung des öffentlichen Rechts, nachrangig an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke, die dem Ziel des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.